



# Die Registerpflicht

gemäß dem §49 KrWG und den §§23-25 NachV

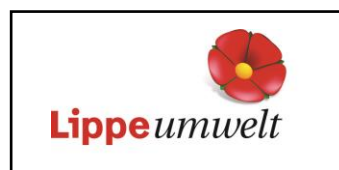
Ausgabe  
01/2018

LUpO – Lippe Umwelt - praxisorientiert

## Der neue Infobrief LUpO – Lippe Umwelt - praxisorientiert

Die untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe wird quartalsweise das neue Informationsblatt LUpO veröffentlichen.

Der neue LUpO soll die Betriebe im Kreisgebiet und näherer Umgebung über wichtige Themen und Neuerungen, insbesondere über Veränderungen der Gesetzeslage aus der Wasser- bzw. Abfallwirtschaft, informieren. Pro LUpO wird auf ein Thema mit besonderer Wichtigkeit, entweder aus dem Abfall- oder aus dem Wasserbereich, hingewiesen. Kostenlos und unverbindlich erhalten Sie die Ausgaben auf digitalen Weg direkt in Ihr E-Mail-Postfach.



## Was ist ein Abfallregister?

Die Nachweisverordnung verpflichtet zur umfassenden Dokumentation der Entsorgungsvorgänge von gefährlichen sowie nachweispflichtigen nicht gefährlichen Abfällen. Die betroffenen Abfallwirtschaftsbeteiligten müssen hierbei ein sogenanntes Register führen. Es dient zur Sammlung sämtlicher abfallrechtlicher Dokumente bzw. Belege.

Im Rahmen von Beratungen wurde festgestellt, dass das Register oft nicht richtig, unzureichend oder gar nicht geführt wird.

Aus diesem Grund weist der Kreis Lippe in dieser 1. Ausgabe des LUpO auf die Notwendigkeit der richtigen Führung des Abfallregisters hin und fasst die wichtigsten Informationen kompakt zusammen.

## Wer muss ein Register führen?

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Entsorger, Händler oder Makler, die gefährliche oder nachweispflichtige nicht gefährliche Abfälle entsorgen wollen, müssen ein Register führen. Für Entsorger gilt die Dokumentationspflicht auch für nicht gefährliche Abfälle. Über die Art und den Umfang der Registerführung entscheidet die Rolle des Abfallwirtschaftsbeteiligten.

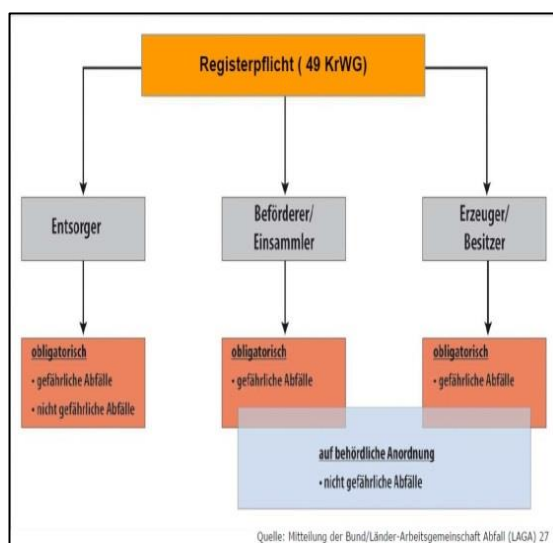


Abbildung 1:

Regelfall-Adressaten der Registerpflicht (außer Makler und Händler)



# Die Registerpflicht

*gemäß dem §49 KrWG und den §§23-25 NachV*

Ausgabe  
01/2018

LUpO – Lippe Umwelt - praxisorientiert

## Wie muss das Register geführt werden?

Die Art und der Umfang der Registerführung hängen davon ab, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt und welcher Abfallbeteiligte involviert ist.

Für gefährliche Abfälle ist immer ein Register zu führen. Seit 2006 muss das Register für gefährliche Abfälle elektronisch geführt werden. Ausnahmen gibt es allerdings bei der Sammelentsorgung.

## Besuchen Sie unsere Homepage für ausführliche Informationen

Welche Verpflichtungen jeder Abfallbeteiligte im Einzelnen zu erfüllen hat, können Sie in unserer ausführlichen Darstellung auf der Homepage des Kreises Lippe nachlesen:

[Die Registerpflicht im Detail.](#)

### Gewerbeabfallberatung

Frau Lükermann, Herr Owen

Tel.: 05231-62-77513

[abfallberatung@kreis-lippe.de](mailto:abfallberatung@kreis-lippe.de)

### Nutzen Sie die Gewerbeabfallberatung

Der Kreis Lippe versteht sich als Dienstleister, der Sie bei allen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützen möchte. Aus diesem Grund bieten wir unseren Service der Gewerbeabfallberatung an, um Ihnen bei offenen Fragen und Problemen zur Seite zu stehen.

### Folgende Vorteile bieten sich Ihnen:

- kostenlose Beratung
- mehr Sicherheit bei der Einhaltung gesetzlicher Pflichten
- schnelle Auskünfte
- schnelle Vermittlung zu Dienstleistern
- vertrauensbasierte Zusammenarbeit

Bei Fragen und Problemen hilft Ihnen die Gewerbeabfallberatung des Kreises Lippe gern weiter. Nehmen Sie unseren Service in Anspruch. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

### Ihr Umweltteam LUpO – Kreis Lippe



### Thema des nächsten LUpOs:

AwSV – Verordnung über Anlagen  
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen